



ALLGEMEINE NEBENBESTIMMUNGEN ZUR MINDERUNG DER BAUSTELLENEMISSIONEN VOM 1. JANUAR 2009

Baugesuch Nr. _____

Bauprojekt _____

Adresse _____

Bauherrschaft _____

Vertretung _____

Massnahmenstufe A: Alle Baustellen

1. Es sind emissionsarme Arbeitsgeräte einzusetzen. Alle Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren sind nach Herstellerangaben auszurüsten und regelmässig zu warten. Dies ist bei Maschinen und Geräten mit Leistung < 18 kW mit einem Wartungskleber und bei Maschinen und Geräten mit Leistung ≥ 18 kW mit einem Abgaswartungsdokument und einer Abgasmarke zu dokumentieren.
2. Benzinbetriebene Arbeitsgeräte ohne Katalysator dürfen nur mit Gerätebenzin nach SN 181163 betrieben werden¹. Für dieselbetriebene Maschinen und Geräte dürfen nur schwefelarme (Schwefelgehalt < 50 ppm) oder schwefelfreie (< 10 ppm) Treibstoffe verwendet werden.
3. Bei staubenden Arbeiten, Umschlagsprozessen und Lagerung von Schüttgütern sind geeignete Massnahmen zu treffen, damit keine sichtbaren Staubemissionen auftreten, die die Nachbarschaft beeinträchtigen könnten.
4. Für Oberflächenbehandlungen, Dichtungen und Anstriche (Grundierungen, Voranstriche, Isolieranstriche, Ausgleichspachtel, Farbanstriche, Verputze, Haftbrücken, Primer usw.) sind umweltverträgliche (lösungsfreie) Produkte zu verwenden. Dies gilt auch für Klebstoffe.
5. Die Bauherrschaft oder eine von ihr beauftragte geeignete Stelle hat das korrekte Umsetzen der im Bewilligungsverfahren, Leistungsverzeichnis und Werksvertrag festgelegten emissionsbegrenzenden Massnahmen zu überwachen.

¹ Lieferantenliste unter: www.empa.ch



Informationen für die Bauherrschaft

Dieselbetriebene Maschinen und Geräte auf Baustellen mit Leistungen von > 18 kW müssen gemäss nachfolgender Tabelle den Anforderungen der Luftreinhalte-Verordnung für neu in Verkehr gebrachte oder nachgerüstete Maschinen entsprechen (d. h. gemäss Art. 19.a LRV in Verbindung mit Anhang 4 Ziffer 3 LRV [Konformitätsbescheinigung für Baumaschinen] besitzen oder ein VERT-geprüftes Partikelfiltersystem aufgebaut haben):

	Leistungen	Jahrgang/Baujahr	Termin
neue Baumaschinen	> 18 kW bis 37 kW	ab 2010	01.01.2010
neue Baumaschinen	> 37 kW	ab 2009	01.01.2009
alte Baumaschinen	> 37 kW	2000 bis 2008	01.05.2010
alte Baumaschinen	> 37 kW	vor 2000	01.05.2015

Die Anforderungen an Baumaschinen richten sich ab dem 1. Januar 2009 an die Betreiber der Baumaschinen, d. h. an den Bauunternehmer und nicht mehr an die Bauherrschaft.

Die Unterzeichnenden bestätigen die Einhaltung der geltenden Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Minderung der Baustellenemissionen vom 1. Januar 2009.

Die Einreichung dieser Bestätigung ist Vorbedingung für die Erteilung der Baufreigabe.

Ort, Datum:

Unterschrift verantwortlicher Projektverfasser:

Unterschrift(en) ausführende(r) Unternehmer:
